

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 304.

Geiz vom 20. April 1869, die Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen betr.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen in Bezug auf die Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Ortssteuereinnehmer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die von ihnen einzubehaltenden directen Staatsabgaben (Grundsteuern sowohl wie Klassensteuern) längstens binnen acht Tagen nach jedem Versfalltermine entrichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist haben sie die Säumigen unverzüglich durch den Gemeinbediener, welchem hierfür von jedem Restanten eine Mahngebühr nach dem angehängten Tarife zu bezahlen ist, mittelst Mahnzettels unter Exekutionsandrohung für den Fall, daß die Zahlung innerhalb acht Tagen nicht erfolgt, zu erinnern.

Besitzt ein Ort keinen Gemeinbediener, so haben die Gemeindebehörden dafür Sorge zu tragen, daß dem Ortseinnehmer behufs der Einmahnung eine andere zuverlässige Person zur Verfügung gestellt wird. Die an Letztern zu gewährende Vergütung fällt der Gemeindefasse zur Last, soweit die Mahngebühren zur Deckung nicht hinreichen.

§. 2.

Nach Ablauf der durch die Mahnung bestimmten Zahlungsfristen sind die eingehobenen Beträge zugleich mit einem Verzeichnisse der Reste, welches jedesmal in doppelten Exemplaren auszufertigen ist, an die Bezirkssteuereinnahme abzuliefern.